

A4: Rückblick auf die Jahresversammlung vom 19. Februar 2022: Abstimmung R6 zu Palästina

*Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz vom 30. April 2022
in La Roche (FR)*

Antragssteller*innen: Soline Caiazza (JSV), Romain Gapany (JSV), Nicolas Schnorhk (JSV), Mehdi Mesbah (JSV), Mehdy Henrioud (JSV), Mona Dennaoui (JSV), Stanislas Dubois (JSV), GISO Ticino, Ahmed Muratovic (JSN), Alicia Reuse (JSVR), Romuald Siess (JSJ), Simon Schönmann (JSV), Julien-Clément Weber (JSV), Kelmy Martinez (JSV), Benjamin Guerne-Kieferndorf (Juso Aargau), Mario Huber (Juso Luzern)

An der Jahresversammlung vom 19. Februar 2022 verließen JUSO Mitglieder aus der lateinischen Schweiz die Versammlung, um ihre Unzufriedenheit mit dem Verlauf der Abstimmung über die Resolution R6 zu Palästina auszudrücken.

Als Kontext: Nach Ablauf der vom Versammlungsvorsitz festgelegten Abstimmungszeit wurde die Resolution mit wenigen Stimmen angenommen. Die Geschäftsleitung initiierte jedoch - über eine ihr nahestehende Person - eine Verlängerung der Abstimmungszeit beim Versammlungsvorsitz, um das Blatt zu wenden und die Resolution abzulehnen. Dieser Antrag war erfolgreich und die Resolution R6 wurde anschliessend abgelehnt.

Diese JUSO Mitglieder der lateinischen Schweiz sind sich bewusst, dass diese Handlung im Einklang mit den Statuten der JUSO Schweiz stand; insofern war sie völlig legal. Dennoch kann und muss eine Handlung unter verschiedenen Aspekten beurteilt werden. So beurteilten die betreffenden Mitglieder den von der Geschäftsleitung initiierte Antrag auf Verlängerung der Abstimmungszeit einerseits als undemokratisch und andererseits als unmoralisch.

Obwohl ein Antrag auf Verlängerung der Abstimmungszeit in den Statuten der JUSO Schweiz enthalten ist, hat unseres Wissens bisher niemand davon Gebrauch gemacht, obwohl es bei den meisten Abstimmungen an Delegiertenversammlungen üblich ist, dass ein Teil der Delegierten nicht bei allen Abstimmungen anwesend ist.

Aus der besonderen Verwendung dieses Instruments durch die Geschäftsleitung geht hervor, dass sie es ausschließlich zur Verteidigung ihrer eigenen Meinung, d. h. zur Ablehnung der Resolution, eingesetzt hat. Das ist sowohl unmoralisch als auch antidemokratisch. Aus moralischer Sicht ist es unethisch, mit allen Mitteln, einschliesslich der unüblichen, zu versuchen, eine Meinung auf Personen mit eigenem Urteilsvermögen zu übertragen. Darüber hinaus ist es auch völlig undemokratisch, eine Anzahl von Personen künstlich zu einer Abstimmung hinzuzufügen, um zu versuchen, den Ausgang der Abstimmung zu ändern, wenn die betreffenden Personen weder während der Debatte anwesend waren, noch ursprünglich an der Abstimmung teilnehmen wollten.

Aus all diesen Gründen fordern die besagten JUSO Mitglieder aus der lateinischen Schweiz von der Geschäftsleitung der JUSO Schweiz:

- **Eine Erklärung bezüglich ihrer Entscheidungen und Handlungen im Zusammenhang mit dieser ungerechtfertigten Verlängerung der Abstimmung.**
- **Eine Anerkennung der Tatsachen auf der Versammlung am 30. April 2022.**
- **Zusicherungen, dass die Geschäftsleitung in Zukunft die moralischen und demokratischen Aspekte der kollektiven Entscheidungsfindung berücksichtigen wird.**

Ursprünglich wollten diese JUSO Mitglieder auch eine erneute Abstimmung über die am 19. Februar 2022 eingereichte Resolution R6 beantragen. Angesichts der Bemühungen der Geschäftsleitung, welche sich einerseits bereit erklärt hat, eine Bildungsveranstaltung zur Situation in Palästina durchzuführen, und andererseits eine neue Resolution verfasst hat, die teilweise die Kritik und die Meinungen der an der ersten Resolution R6 vom 19. Februar 2022 beteiligten Personen berücksichtigt, verzichten sie jedoch auf diesen Antrag und danken der Geschäftsleitung für ihr Zuhören und ihre Arbeit.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: ablehnen.

Begründung: Die Geschäftsleitung empfiehlt den vorliegenden Antrag zur Ablehnung. Die Geschäftsleitung wird mit dem Antrag beauftragt angebliche «Tatsachen» zu bestätigen, die in keiner Weise stattgefunden haben und durch den Antrag auch nicht wahrer werden.

Die Geschäftsleitung hat mehreren Antragsstellende unmittelbar nach der letzten Jahresversammlung darüber aufgeklärt, dass der Ordnungsantrag auf Fristverlängerung eigenständig von einem Delegierten eingereicht wurde und auf keine Weise von der Geschäftsleitung in Auftrag gegeben wurde. Auch die Behauptung die Geschäftsleitung hätte künstlich irgendwelche Menschen zur nachfolgenden Abstimmung dazugefügt oder Delegierte in den JV-Saal mobilisiert hat nichts mit der Wahrheit zu tun. Auf alle diese Tatsachen wurden zahlreiche Antragsstellenden hingewiesen und die Geschäftsleitung hat besagten Delegierten zudem eine Diskussionsrunde angeboten, um die Geschehnisse des Tages nochmals gemeinsam zu beleuchten und allfällige Massnahmen zu ergreifen, um künftige Frustrationen zu verhindern. Dieses Angebot wurde von ihrer Seite nicht genutzt. Für die Verleugnungen und Unwahrheiten, die im vorliegenden Antrag verbreitet werden, hat die Geschäftsleitung deshalb kein Verständnis.

Gerne weisen wir an dieser Stelle nochmals auf die genauen Abläufe an der letzten JV hin, die zur Ablehnung der damaligen Palästina-Resolution geführt haben:

1. Die Palästina-Resolution wurde knapp angenommen. Die Geschäftsleitung hat

zuvor eine Ablehnungsempfehlung ausgesprochen und diese Begründet. Dies entspricht dem normalen Prozedere an einer JV.

2. Ein Delegierter hat den Ordnungsantrag gestellt, dass die Abstimmungsfrist nochmals geöffnet wird. Dies mit der Begründung, dass einigen Menschen an seinem Tisch die Zeit gefehlt hat, um mit dem online-Tool abzustimmen. Das Mittel des Ordnungsantrags ist dabei in der Geschäftsordnung verankert, über welche die anwesenden Delegierten am selben Tag zu Beginn der JV abgestimmt haben.

3. Der ebenfalls demokratisch gewählte Versammlungsvorsitz hat den Ordnungsantrag für gültig befunden und ihn den Delegierten zur Abstimmung vorgelegt. Die Geschäftsleitung hat, anders als andere Delegierte, keine öffentliche Empfehlung zum Ordnungsantrag abgegeben.

4. Eine Mehrheit der Delegierten hat den Ordnungsantrag auf eine Wiedereröffnung der Abstimmungsfrist angenommen. Darunter auch die Mitglieder der Geschäftsleitung.

5. Während der erneut geöffneten Abstimmungsfrist drehte sich die knappe Mehrheit für die Resolution in ein Nein und sie wurde abgelehnt.

Die Geschäftsleitung versteht die Frustration der Antragsstellenden über die Umstände der Ablehnung der Palästina-Resolution, doch sie erkennt in ihren eigenen Handlungen an der letzten Jahresversammlung kein undemokratisches oder unethisches Verhalten. Der Ordnungsantrag wurde von einer Mehrheit der Delegierten angenommen, genauso wie die Resolution am Ende von einer Mehrheit der Delegierten abgelehnt wurde. Die Unterstellung die Geschäftsleitung hätte den Ordnungsantrag irgendwie heimlich organisiert, ist nicht nur falsch, sondern scheint auch wenig nachvollziehbar. Hätte die Geschäftsleitung selbst eine Wiedereröffnung der Abstimmungsfrist gewünscht, so hätte sie den Antrag schlicht selbst gestellt, was ihr demokratisches Recht gewesen wäre.

Im Hinblick auf die Frustrationen und Unsicherheiten an der letzten JV ist es der Geschäftsleitung jedoch ein Anliegen, das Wissen über die demokratischen Rechte der Delegierten in der JUSO zu stärken, weshalb eine detailliertere Erklärung zuhanden der Sektionen ausgearbeitet wird. Zudem ermutigen wir alle Delegierten bei Fragen jederzeit auf den Versammlungsvorsitz oder die Geschäftsleitung zuzukommen.

Die Geschäftsleitung hat nach der letzten JV zudem beschlossen das Thema des Israel-Palästina-Konflikts erneut aufzugreifen, weil sie es ebenfalls für sehr wichtig hält. Deswegen hat sie seit der letzten Jahresversammlung Diskussionsräume zum Thema geschaffen und in Zusammenarbeit mit zahlreichen Mitgliedern eine neue Resolution verfasst, über welche an dieser DV abgestimmt wird.

Für die Geschäftsleitung ist die interne Demokratie und eine lebendige Debattenkultur in der JUSO eines der höchsten Güter, doch die geäußerten Vorwürfe der

*Antragssteller*innen basieren nicht auf dem, was tatsächlich passiert ist. In diesem Sinne empfehlen wir eine Ablehnung des vorliegenden Antrags.*